

zum Kreistag am 14.12.2020, TOP 6

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 04.12.2020

Az. **BL/33**

Zuständig: Michael Ottl, ☎ 08092/823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreistag am 14.12.2020, Ö

Erlass einer Satzung für die Durchführung von Rats- und Bürgerbegehren

Anlage1_Satzung zu Bürgerbegehren und -entscheid_LKr-BBS_2020-angepasst Ebe

Anlage2_Amtshilfevereinb Bürgerbegehren und -entscheid (VBB)_2020-angepasst Lk

Sitzungsvorlage 2020/0184/1

I. Sachverhalt:

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 27. Januar 2020 die Durchführung eines Ratsbegehrens „Windkraft im Ebersberger Forst“ grundsätzlich beschlossen und am 26. Oktober 2020 die Fragestellung und den Zeitpunkt festgelegt. Der Termin für die Durchführung dieses Ratsbegehrens ist entsprechend dem Kreistagsbeschluss der 16. Mai 2021.

Von Seiten des Innenministeriums wurde dem Landkreis Ebersberg empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit eine Satzung für die Durchführung von Rats- und Bürgerbegehren zu erlassen. Von staatlicher Seite wurde keine Mustersatzung erstellt, um das kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht einzuschränken. Als Grundlage für die Satzung dient daher eine Mustersatzung aus dem einschlägigen Kommentar „Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern“. Diese Version wird auch in anderen Standardwerken der kommunalrechtlichen Literatur (z. B. Widtmann/Grasser/Glaser, RN 15 zu Art. 12 a LKrO) empfohlen. Durch die klaren Regelungen des Ablaufs und die Bindung an die gerichtlich bereits überprüften Vorgaben wird eine höchstmögliche Rechtssicherheit bei der Durchführung gegeben. Tiefgehende gesetzliche Regelungen über die Durchführung existieren aus Gründen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nicht. Eine Durchführung ohne diese Regelungen könnte in einem Gerichtsverfahren allerdings zu einer Ungültig Erklärung des Ratsbegehrens rein aus formalen Gründen führen.

Die Gemeinden haben aufgrund von Art. 12a Abs. 16 LKrO eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung von Rats- und Bürgerbegehren. In einer Amtshilfevereinbarung wird diese Mitwirkung dahingehend konkretisiert, dass Stimmbezirke eingerichtet, Wahlvorstände einberufen, Stimmbezirksverzeichnisse rechtzeitig erstellt, Abstimmungsscheine erteilt und Benachrichtigungskarten verschickt werden. Auch die Kostenerstattung wird darin noch einmal aufgegriffen. Bei dem Abschluss dieser Vereinbarungen handelt es sich eher um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Da diese jedoch im Zusammenhang mit dem Rats- oder Bürgerbegehren steht und damit die (auch gesetzlich vorgeschriebene) Kostenerstattung noch einmal gefestigt wird, wird eine Beauftragung des Landrats durch den Kreistag als

sinnvoll angesehen.

Die Beschlussfassung im Kreis- und Strategieausschuss am 30.11.2020 erfolgte einstimmig.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

Auswirkung auf den Haushalt:

Der Erlass der Satzung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. Der Kreistag beschließt die „Satzung zu Rats- und Bürgerbegehren (Landkreis) (LKr-BBS)“ in der Fassung vom 30.11.2020. Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Landrat wird beauftragt, Amtshilfevereinbarungen mit den Gemeinden abzuschließen. Das Muster für die Amtshilfevereinbarungen ist Bestandteil des Beschlusses.

gez.

Michael Ottl